

Titel des Antrages: *Satzung des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 6. Mai 2009, zuletzt geändert am 19.6.2012 – Fraktion FDP/Piraten*

Fraktionsantrag Nr.: *0140/BF/2019* *öffentlich*

Fraktionsantrag für *Kreistag*

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
<i>Kreisausschuss</i>	<i>25.11.2019</i>	<i>Vorberatung</i>
<i>Kreistag</i>	<i>04.12.2019</i>	<i>in den zuständigen Ausschuss überwiesen</i>
<i>Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport</i>		<i>Vorberatung</i>

Einreicher: *Fraktion FDP/Piraten*

Datum/Unterschrift: _____

Beschlussvorschlag:

Artikel 1:

Die Satzung des Landkreises Oberhavel über die Schülerbeförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 6. Mai 2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19. Juni 2012, wird wie folgt geändert:

„§ 5 Absatz 8 wird wie folgt geändert: „Für die im § 2 Absatz 2 genannten Anspruchsberechtigten gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend.“

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

Beschlussbegründung/ -erläuterung:

Mit dieser Änderungssatzung wird eine erhebliche finanzielle Ungleichbehandlung für einen vergleichsweise kleinen Personenkreis rückwirkend beseitigt.

Derzeit zahlen Eltern für in Oberhavel wohnhafte Schülerinnen und Schüler für die Schülerbeförderung ihrer Kinder einen festgelegten Betrag, gestaffelt nach Klassenstufe (Primarstufe Klasse 1-6; Sekundarstufe I Klasse 7-10 sowie Sekundarstufe II Klasse 11-13) und Kinderzahl (voller Betrag für das erstgeborene Kind, für das zweitgeborene Kind die Hälfte des je nach Klassenstufe fälligen Betrags). Ab dem dritten schulpflichtigen Kind erfolgt eine

100 %-Finanzierung der Schülerjahreskarte durch den Landkreis.

Abweichend hiervon wird die Schülerbeförderung für die Kinder geregelt, die im Landkreis Oberhavel wohnen, aber eine Schule außerhalb des Landkreises besuchen (§ 2 Absatz 2 der Satzung). Für diese Kinder wird nach § 5 Absatz 8 (ursprünglich Absatz 9) der jährliche Zuschuss auf 10 Prozent der entstehenden Fahrtkosten und maximal 10 Prozent einer Landkreis-Jahreskarte gedeckelt.

Warum auch immer einzelne Kinder nicht im Landkreis Oberhavel beschult werden, sollte bei der Gewährung von Zuschüssen keine Rolle spielen. Für alle Kinder und deren Familien sollten die gleichen Regeln bei der Eigenbeteiligung gelten. Eine so unterschiedliche Förderung je nach besuchtem Landkreis wird dem Zweck der Bezuschussung der Schülerbeförderung nicht gerecht.

Mit der Änderung in Artikel 1 dieser Änderungssatzung stellen wir sicher, dass ab diesem Schuljahr für alle in Oberhavel wohnhaften Kinder die Bezuschussung gleichermaßen geregelt ist. Schon jetzt sind die Kosten der Schülerbeförderung und damit auch deren Bezuschussung abhängig von der Relation Wohnort-Schulort und daraus resultierend von dem jeweils benötigten Fahrausweis. Eine Differenzierung zwischen in Oberhavel und außerhalb von Oberhavel beschulten Kindern und Jugendlichen ist daher nicht sinnvoll begründbar.

Nach Angaben des Landkreises Oberhavel wurde im Schuljahr 2018/2019 für 140 Kinder und Jugendliche ein Antrag auf Zuschuss zum Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises gestellt. Die derzeitige Rechtslage sieht hierfür einen maximal möglichen Zuschuss von 64,41 Euro vor. Betroffene Eltern dieses Personenkreises nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung entstehen aber im schlimmsten Fall mehr als 700 Euro Schülerbeförderungskosten pro Kind. Zudem sieht unsere Satzung für den Personenkreis nach § 2 Absatz 2 keine Ermäßigung für das zweitgeborene schulpflichtige Kind vor. Auch für das dritte schulpflichtige Kind wäre aktuell der volle Betrag (abzüglich des 10 % Zuschusses) zu zahlen.

Die hieraus entstehende Ungleichbehandlung führt zu einer gewaltigen finanziellen Belastung dieses Personenkreises. Dies verdeutlicht folgende Beispielrechnung für eine Familie mit 3 schulpflichtigen Kindern (aus Vereinfachungsgründen wird davon ausgegangen, dass alle 3 Kinder die Sekundarstufe 1 besuchen):

Diese drei Kinder zahlen bei einem Besuch einer kreisangehörigen Schule aktuell 304,65 Euro je Schuljahr.

Würden diese drei Kinder eine Schule außerhalb Oberhavels besuchen, können die Kosten (je nach Entfernung Wohnort-Schule) pro Kind über 700 Euro betragen. Zur Vereinfachung werden aber nur 644,10 Euro zugrunde gelegt (Kosten einer Landkreis-Fahrtkarte). Abzüglich des maximalen Zuschusses von 64,41 € bleiben dann pro Kind 579,69 Euro. Bei drei Kindern also über 1.700 Euro. Die Mehrbelastung dieser Familien beträgt in diesem realistischen Fallbeispiel also 1.400 Euro pro Jahr.

Die Mehrbelastung durch die 2. Änderungssatzung für den Landkreis Oberhavel wird auf jährlich 56.000 Euro geschätzt (140 Kinder mit rund 400 Euro durchschnittlichem zusätzlichen Zuschussbedarf). Angesichts eines Kostenvolumens von über 2,5 Millionen Euro für die Schülerjahreskarten (Gesamtkosten) fällt dieser geschätzte Mehrauswand von rund 2,2 Prozent nicht ins Gewicht.

Mit Blick auf die aktuell erheblichen Mehrbelastungen für Familien, die unter den Personenkreis des § 2 Absatz 2 dieser Satzung fallen und die spürbare Entlastungswirkung einer rückwirkenden Wegfalls dieser Mehrbelastung, ist eine rückwirkende Entlastung zum Schuljahresbeginn eine wichtige und spürbare Maßnahme der Familienförderung, die auch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz geboten erscheint.